

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Neufestlegung eines bundesweit einheitlichen Richtsatzes zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber nach Auslaufen der Vorgängerbestimmung der Rundfunk-Richtsatzverordnung 2019 (RRV 2019), BGBl. II Nr. 164/2019.

### **Alternativen:**

Auslaufen der RRV 2019 mit 31.07.2024 ohne Nachfolgeregelung.

### **Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sonstige Gebietskörperschaften:**

Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

### **Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:**

Keine.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Festlegung eines Richtsatzes können im Hinblick auf die Nutzungsrechte im Sinne des § 57 TKG 2021 Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Grundeigentümern hinsichtlich der Höhe der Abgeltung von Nutzungsrechten vermieden werden.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

-- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

-- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es handelt sich um die Fortschreibung der bisherigen Regelung (RRV 2019) unter Berücksichtigung der geringfügigen Änderungen in der Verordnungsermächtigung durch das TKG 2021 und der Anpassung des Richtsatzes entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex seit Erlassung der RRV 2019. Insofern ist von keinen bzw. allenfalls geringfügigen finanziellen Auswirkungen auszugehen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Anhörung der betroffenen Parteien (§ 57 Abs. 2 TKG 2021) durch öffentliche Konsultation (§ 206 Abs. 1 TKG 2021).

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes**

Nach § 57 Abs. 2 und § 199 Abs. 2 Z 10 TKG 2021 hat die KommAustria einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen.

Die auf Grund der Vorgängerbestimmungen (§§ 7 Abs. 2 und 120 Abs. 1 lit. b Z 1 TKG 2003) im Jahr 2019 erlassene Rundfunk-Richtsatzverordnung 2019 (RRV 2019), BGBl. II Nr. 164/2019, tritt gemäß deren § 3 mit 31.07.2024 außer Kraft.

Die KommAustria hat keine Hinweise darauf, dass die bei der Erlassung der bisherigen Richtsatzverordnungen der Jahre 2004, 2009, 2014 und 2019 gewählte Vorgehensweise der Valorisierung des zuvor geltenden Betrages oder die festgesetzte Höhe des Richtsatzes auf Kritik seitens der von der Verordnung Betroffenen gestoßen wären. Daher wird eine neuerliche Valorisierung des Richtsatzes nach dem Verbraucherpreisindex 1996 vorgenommen.

Der in Aussicht genommene Richtsatzwert wurde gemäß § 57 Abs. 2 TKG 2021 der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Verein Österreichs E-Wirtschaft als Vertretern der betroffenen Parteien zur Kenntnis gebracht und wurde diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weiters erfolgte eine öffentliche Konsultation im Sinne des § 206 Abs. 1 TKG 2021. Es langten keine Stellungnahmen ein.

Da keine Auswirkungen auf die Definition oder Analyse relevanter Märkte und auf regulatorische Verpflichtungen gegeben sind, war kein Koordinationsverfahren nach § 207 TKG 2021 durchzuführen.

#### **Verordnungsermächtigung**

Die Verordnung stützt sich auf §§ 57 Abs. 2 und 199 Abs. 2 Z 10 TKG 2021 idgF.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Eine Valorisierung des bisherigen Richtsatzes gemäß § 1 RRV 2019 iHv 2,74 € (basierend auf dem Verbraucherpreisindex 1996 vom Februar 2019 von 148,8) mit dem letztverfügbaren Wertes für Februar 2024 (188,2) ergibt einen neuen Wert von 3,47 € pro Kabellaufmeter, welcher nunmehr als neuer Richtsatz angeordnet wird.

#### **Zu § 2:**

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 01.08.2024 festgelegt, dabei handelt es sich um den Tag nach dem Außerkrafttreten der RRV 2019. Der zweite Satz dient zur Klarstellung, auf welche Sachverhalte der gegenständliche Richtsatz anzuwenden ist.

Die Verordnung soll – entgegen der bisherigen Praxis – nicht mehr nach fünf Jahren außer Kraft treten, da die RTR-GmbH gemäß § 185 Abs. 2 TKG 2021 die von ihr erlassenen Verordnungen regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre, auf deren Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit zur Erreichung der Ziele nach § 1 zu überprüfen hat. Eine Überprüfung der Verordnung hat daher spätestens nach drei Jahren zu erfolgen.